jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/28 8Ob228/97f, 8Ob117/01s, 8Ob47/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1997

Norm

KO §195

Rechtssatz

Das Konkursgericht hat bei der Entscheidung über die Bestätigung eine Prüfung der Angemessenheit des von den Konkursgläubigern angenommenen Zahlungsplanes nicht vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 228/97f
  Entscheidungstext OGH 28.08.1997 8 Ob 228/97f
- 8 Ob 117/01s
  Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 Ob 117/01s
  Beisatz: Dies gilt nicht für die an der Einkommenslage und Vermögenslage des Schuldners in den folgenden fünf Jahren orientierte, der absoluten Mindestquote des § 141 Z 3 KO entsprechende relative Mindestquote nach § 194 Abs 1 KO. (T1)
- 8 Ob 47/02y
  Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 Ob 47/02y
  Beis wie T1; Beisatz: Wird die relative Mindestquote im Sinn des §194 Abs1 KO geboten, erfolgt keine Angemessenheitsprüfung durch das Gericht. (T2); Beisatz: Eine von dritter Seite finanzierte Einmalzahlung ist nicht in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108376

Im RIS seit

27.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at